

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 5

Die Prozessmaximen

I. Allgemeines: Prozessmaximen sind allgemeine Prozessrechtsgrundsätze, die regeln, auf welche Art und Weise das Strafverfahren durchgeführt wird. Dabei handelt es sich regelmäßig um fundamentale, teilweise direkt aus der Verfassung ableitbare Leitlinien, die in ihrem Zusammenwirken die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens garantieren. Sie finden sich verstreut in der StPO, im GVG, in der EMRK und im Grundgesetz.

II. Grundsätze der Einleitung des Verfahrens:

- Das Offizialprinzip, § 152 I StPO:** Grundsatz der Strafverfolgung (d.h. der Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens) allein durch den Staat, der damit den materiellen Strafspruch von Amts wegen durchzusetzen hat (korrespondierend damit: Anklagemonopol des Staates). **Gegensatz:** Dispositionsmaxime (z.B. im Zivilprozessrecht). **Ausnahme:** Privatklage gem. § 374 StPO. **Einschränkungen:** a) absolute (z.B. § 123 II StGB) und relative (z.B. § 230 I 1 StGB) Antragsdelikte; b) Ermächtigungsdelikte (z.B. § 90 IV StGB).
- Das Legalitätsprinzip, §§ 152 II, 170 I StPO:** Verfolgungs- und Anklagezwang. Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen eines Anfangsverdacht des Ermittlungen durchzuführen und Klage zu erheben. **Gegensatz:** Opportunitätsprinzip, vgl. §§ 153 ff. StPO (Einstellung eines Verfahrens aus Zweckmäßigkeitserwägungen) und § 47 OWiG (Verfolgung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde).
- Das Akkusationsprinzip, § 151 StPO:** Anklagegrundsatz. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Anklage (seitens einer vom Gericht unabhängigen Instanz – konkret: der Staatsanwaltschaft) bedingt. Gegenstand des Urteils kann nach § 264 StPO nur die in der Anklageschrift umschriebene Tat sein (prozessueller Tatbegriff). **Gegensatz:** Inquisitionsprinzip (Personalunion von Ermittler, Ankläger und Richter).
- Der Grundsatz des gesetzlichen Richters, Art. 101 GG:** Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. **Notwendig:** objektive und generelle Regelungen hinsichtlich der (örtlichen, sachlichen und funktionellen) Zuständigkeit der Gerichte.

III. Grundsätze der Durchführung des Verfahrens:

- Der Ermittlungsgrundsatz, § 244 II StPO, ferner: §§ 155 II, 160 II StPO:** Instruktionsprinzip, Untersuchungsgrundsatz. Pflicht der Strafverfolgungsorgane, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und aufzuklären (zu erforschen ist das wirkliche Geschehen – Prinzip der materiellen Wahrheit). **Gegensatz:** Verhandlungsmaxime im Zivilprozess (Prinzip der formellen Wahrheit: entscheidungserheblich sind nur die von den Parteien unterbreiteten Tatsachen).
- Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG:** Dem Betroffenen muss Gelegenheit dazu gegeben werden, vor Gericht zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. **Ausprägung:** u.a.: letztes Wort des Angeklagten, § 258 II Hs. 2 StPO.
- Das Beschleunigungsgebot, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III EMRK, Art. 6 I 1 EMRK:** Das gesamte Strafverfahren inkl. Ermittlungsverfahren ist zügig durchzuführen, um die Belastungen des Betroffenen möglichst gering zu halten, besonders, wenn sich der Beschuldigte in U-Haft befindet. **Ausprägung:** Konzentrationsmaxime für die Hauptverhandlung. Diese stellt eine Einheit dar, daher sind auch die Unterbrechungsmöglichkeiten (§§ 228 I 1 Alt. 2, 229 I StPO) entsprechend kurz. Bei längeren Verzögerungen wird eine Aussetzung des Verfahrens (§§ 228 I 1 Alt. 2, 229 IV StPO) notwendig. Während der BGH einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot früher über die sog. Strafzumessungslösung zu kompensieren versuchte, ist er nun dazu übergegangen, dem Problem mit der sog. Vollstreckungslösung zu begegnen. Bei dieser ist ein beizifriger Teil der verhängten Strafe als vollstreckt anzusehen (vgl. Arbeitsblatt Nr. 10).
- Das Recht auf ein faires Strafverfahren, Art. 20 III GG, Art. 6 I 1 EMRK:** Das Strafverfahren muss fair und rechtsstaatlich betrieben werden (Grundsatz des „fair trial“). Das Recht auf ein faires Strafverfahren enthält laut BVerfG keine umfassenden Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Eine Verletzung liegt erst vor, wenn eine Gesamtschau des Verfahrens ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist. Ein Verstoß hiergegen begründet laut BGH i.d.R. kein Prozesshinderndes (vgl. Arbeitsblatt Nr. 10), häufig werden jedoch Beweisverwertungsverbote darauf gestützt.
- 5. Nemo tenetur-Grundsatz, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG:** Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit. Niemand darf gezwungen werden, sich selbst zu belasten (nemo tenetur se ipsum accusare). **Ausprägung:** umfassendes Recht des Beschuldigten/Angeklagten zu schweigen (vgl. §§ 136 I 2, 243 V 1 StPO), kein Erfordernis der aktiven Mitwirkung an seiner Überführung (hierzu abzugrenzen: passive Duldungsmaßnahmen).

IV. Beweisgrundsätze:

- Der Ermittlungsgrundsatz, § 244 II StPO:** Vgl. auch unter III Nr. 1.
- Der Grundsatz der Unmittelbarkeit, §§ 226, 250, 261 StPO:** Unmittelbarkeit der Beweiserhebung (in der Hauptverhandlung); Pflicht zur Verwendung des tatächsten Beweismittels insb. bei Zeugenerhebungen. **Durchbrechungen:** §§ 251 ff. StPO. Vgl. hierzu Arbeitsblatt Nr. 38.
- Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, § 261 StPO:** Das Gericht entscheidet im Hinblick auf die zu beweisenden Tatsachen allein nach seiner aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (Abkehr von strikten Beweisregeln). **Einschränkungen:** a) Beweisverwertungsverbote, b) nimmt der Angeklagte prozessuale Rechte wahr, z.B. sein Schweigerecht, so dürfen hieraus für ihn keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden, c) gesetzlich normierte Ausnahmen: § 190 StGB, § 274 StPO.
- Die Unschuldsvermutung und der Grundsatz „in dubio pro reo“, § 261 StPO, Art. 6 II EMRK:** Hält das Gericht einen Sachverhalt nach Abschluss der Beweiswürdigung für nicht erwiesen, muss es von der für den Angeklagten günstigeren Variante ausgehen. Dies gilt jedoch nicht für reine Rechtsfragen (Theoriestreitigkeiten etc.). Anwendung findet der Grundsatz bei Straf- und Schuldfragen sowie bei Prozessvoraussetzungen, nicht hingegen bei sonstigen Verfahrensfehlern (vgl. Arbeitsblatt Nr. 10).

V. Grundsätze der Form:

- Das Mündlichkeitsprinzip, § 261 StPO:** Der Prozessstoff muss in der Hauptverhandlung vollständig angesprochen werden. Das Urteil darf nur auf dem beruhen, was in der Hauptverhandlung mündlich erörtert wurde. **Folge:** u.a.: Pflicht zur Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung (§ 249 I StPO). **Gegensatz:** (geheimes) schriftliches Verfahren.
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit, § 169 I 1 GVG, Art. 6 I 1, 2 EMRK:** Grundsätzlich darf jedermann an der mündlichen Hauptverhandlung teilnehmen. **Durchbrechungen:** z.B. Schutz der Privatsphäre §§ 169 I 2, 170 ff. GVG; Jugendstrafrecht, § 48 I JGG.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 5.

Literatur/Aufsätze: Ambos, Zum heutigen Verständnis von Akkusationsprinzip und -verfahren aus historischer Sicht, JURA 2008, 586; Blau, Beweisverbote als rechtsstaatliche Begrenzung der Aufklärungspflicht im Strafprozess, JURA 1993, 513; Brunthöfer, Für ein Grundrecht auf ein faires Verfahren in der strafprozessualen Praxis, ZIS 2010, 761; Eicker, Was der Grundsatz in dubio pro reo bedeutet (und was nicht), JA 2021, 330; Geppert, Das „fair-trial-Prinzip“ nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, JURA 1992, 597; ders., Grundlegendes und Aktuelles zur Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, JURA 1993, 160; ders., Amtsaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) und Aufklärungspräge im Strafprozess, JURA 2003, 255; Hartmann/Apfel, Das Grundrecht auf ein faires Strafverfahren, JURA 2008, 495; Heinrich, Rechtsstaatliche Mindestgarantien im Strafverfahren, JURA 2003, 167; Huber, Der Anklagegrundsatz, JuS 2008, 779; ders., Grundwissen – Strafprozessrecht: Umgestaltung der Strafklage und Nachtragsklage, JuS 2011, 1076; ders., Grundwissen – Strafprozessrecht: In dubio pro reo, JuS 2015, 596; ders., Grundwissen – Strafprozessrecht: Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, JuS 2020, 641; Jahn, Verfahrenshindernis wegen Verletzung des Rechts auf umfassende Verteidigung, JuS 2007, 1058; Kargl/Sinner, Der Öffentlichkeitsgrundsatz und das öffentliche Interesse in § 153a StPO, JURA 1998, 231; Krehl/Eidam, Die überlange Dauer von Strafverfahrens, NSTZ 2006, 1; Liebhart, Das Beschleunigungsgebot in Strafsachen – Grundlagen und Auswirkungen, NSTZ 2017, 254; Peglau, Unschuldsvermutung (Art 6 II EMRK) und Widerruf der Strafausezung zur Bewährung wegen noch nicht rechtskräftig abgeurteilter (neuer) Straftat, JA 2001, 244; Schulenburg, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip im Strafverfahren, JuS 2004, 765; Sinn/Maly, Zu den strafprozessualen Folgen einer rechtsstaatwidrigen Tatprovokation – Zugleich Besprechung von EGMR, Urt. v. 23.10.2014 – 54648/09 (Furcht v. Germany), NSZ 2015, 379.

Literatur/Fälle: Beulke/Satzer, Der fehlgeschlagene Deal und seine prozessualen Folgen, JUS 1997, 1074; Weiss, Legalitätsprinzip und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JA 2023, 462.

Rechtsprechung: EGMR NJW 2010, 3145 – Gäßgen (fair-trial-Prinzip); EGMR NSTZ 2015, 412 – Konventionsverstoß (Beweisverwertungsverbot wegen unzulässiger Tatprovokation); BVerfG NJW 2001, 2707 – Bewährungsauflösung (Überlange Verfahrensdauer); BGHSt 16, 164 – Geständnis (Keine Anwendung des „In dubio“-Grundsatzes bei sonstigen Verfahrensfehlern); BGHSt 18, 274 – Tatzeitpunkt („In dubio pro reo“ bei Fragen der Verjährung); BGHSt 34, 324 – Alibibeweis (Zulässigkeit der Wertung widersprüchlichen Verhaltens zeugnisverweigerungsberechtigter Personen); BGHSt 35, 137 – Verfahrensdauer (Strafmilderung bei überlanger Verfahrensdauer); BGHSt 41, 153 – Alibi (Freie richterliche Beweiswürdigung); BGHSt 42, 139 – Hörfalle II (Keine Täuschung bei Mithören am Zweithörer); BGHSt 42, 191 – Prozessabsprache (Verstoß gegen „fair-trial“-Grundsatz kein Prozesshinderndes); BGHSt 45, 321 – Texeira de Castro (Tatprovokation durch V-Mann als Verstoß gegen den „fair-trial“-Grundsatz); BGHSt 52, 124 – Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Vollstreckungslösung); BGHSt 53, 294 – Ehegattengespräch (Verstoß gegen das fair-trial-Prinzip bei Abhören von Ehegattengespräch in der U-Haft), vgl. Marxen/Rösing, famos 09/2009; BGHSt 54, 184 – Beweisaufnahme (§ 247 StPO – Augenschein in Abwesenheit des Angeklagten); BGHSt 55, 87 – Abwesenheit des Angeklagten (Anwesenheitspflicht des Angeklagten bei Verhandlung über Entlassung eines Zeugen); BGHSt 58, 301 – Verteidigerkonsultations- und Schweigerecht (Fortführung der Vernehmung nach erfolglosem Versuch der Verteidigerkonsultation, Nachfragen bei Spontanäußerungen); BGH NJW 2001, 475 – Elektroinstallationen (Wahrheitserforschung durch das Gericht gemäß § 244 II StPO), vgl. Marxen/Pridik, famos 08/2001; BGH NJW 2015, 476 – Unmittelbarkeitsgrundsatz (Verlesung ärztlicher Bescheinigungen); BGH NJW 2016, 1601 – Unmittelbarkeitsgrundsatz (Verlesung polizeilicher Observationsberichte in der HV), vgl. Haefke/Rabe, famos 07/2016; BGH NJW 2016, 1972 – Verfahrensdauer (Kompensation überlanger Verfahrensdauer als Gegenstand einer Verständigung), vgl. Mähler/Möller, famos 09/2016; BGH NJW 2018, 1986 – Selbstbelastungsfreiheit und Beweisverwertungsverbot (Verletzung der Aussagefreiheit durch die Verwertung von Angaben bei einer ärztlichen Untersuchung); BGH BeckRS 2021, 3211 – Öffentlichkeitsgrundsatz

